

Die schweizerische Arbeitersportbewegung

Autor(en): **Düby, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beiterklasse widersprechen. Aber der Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen bedeutet niemals, auch wenn die Diplomatensprache gerne den Ausdruck: Schiedsgerichts- und Freundschaftsverträge verwendet, die Aufgabe des selbstverständlichen Gegensatzes zwischen einem Arbeiterstaat und bürgerlich-kapitalistischen Regierungen.

Diesen Konsequenzen hat sich Sowjetrußland entzogen. Sein Abrüstungsprogramm, das wie ein Weckruf in den Hallen von Genf ertönte, ist damit nur Stückwerk geblieben, gefährliches Stückwerk.

Aber man verkenne nicht den weiten Weg, den Rußland seit den ersten Jahren nach der Oktoberrevolution zurückgelegt hat. Auf die Periode der Bürgerkrieges folgte ein Zeitraum, in dem Rußland der Meinung war, mit bewaffneter Hand die Revolution nach dem Westen tragen zu können. Selbst der Zusammenbruch der russischen Offensive vor den Toren vor Warschau hat, obwohl damit die Angriffskraft der Roten Armee zunächst gelähmt wurde, dieser verderblichen Illusion kein Ende gesetzt. Man erinnert sich noch der Zeit der geheimen Konspirationen zwischen den deutschen Kommunisten und den deutschen Reaktionären, als Radef und Graf Reventlow Arm in Arm „siegreich Frankreich schlagen“ wollten.

Es hat den Anschein, als ob die Ideologie dieser Epoche überwunden sei. Der Verzicht auf die Perspektive der unmittelbar bevorstehenden Weltrevolution, der Glaube an die Möglichkeit, den Sozialismus in einem Lande aufzurichten, die Loslösung von Sinowjew und Trozki sind deutliche Zeichen der Wendung der russischen Politik.

Aber noch fehlt der Ausdruck dieser Wandlung in der praktischen Aktion der Außenpolitik Rußlands, noch ist Rußland allen Schiedsverträgen Feind, noch behilft sich die russische Diplomatie mit jenen Surogaten ernsthafter Friedensinstrumente, die in krisenhaften Zeiten wirkungslos bleiben müssen.

Sich endgültig von dieser Politik des Schwankens loszulösen, zu zeigen, daß sie in ihren internationalen Beziehungen an Stelle der Idee der Gewalt die Gewalt der Idee gesetzt, das ist es, was Millionen Proletarier von der Sowjetregierung fordern!

Die schweizerische Arbeitersportbewegung.

Von Kurt Düby, Bern.

Nicht nur der Schweizerische Arbeiterturn- und Sportverband, sondern auch die beiden andern großen Sportverbände, der Arbeiterradfahrerbund der Schweiz „Solidarität“ und der Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesgruppe Schweiz, haben im letzten Jahrzehnt einen großen Aufschwung genommen und sind zu gewichtigen Faktoren der schweizerischen Arbeiterbewegung geworden.

Die ersten Arbeiterradfahrersektionen in der Schweiz sind im Jahre 1905 entstanden. Bis zum Jahre 1916 waren die schweizerischen Gruppen

nicht in einem selbständigen Verband vereint, sondern dem Arbeiterradfahrerbund Deutschlands angeschlossen. In diesem Jahr erfolgte die Trennung und Verselbständigung mit einer Zahl von 4500 Mitgliedern. Ende 1927 zählte der Bund bereits 271 Sektionen mit über 11,400 Mitgliedern. Der Bund ist in 12 Bezirke eingeteilt, wovon einer das gesamte Gebiet der französischen Schweiz umfaßt, wo sich die Propaganda, wie auch im S. A. L. S. B. wesentlich schwerer gestaltet als in der deutschen Schweiz. Die leitenden Organe des Bundes sind neben der Urabstimmung, die in Fragen von ausschlaggebender Bedeutung entscheidet, der Bundestag, der ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammentritt, und der Zentralvorstand, der von einem vom Bundestag gewählten Vorort gewählt wird, und der die gesamte Verwaltung und die Vertretung des Bundes nach außen besorgt.

In der Tätigkeit des Bundes ersieht man auf den ersten Blick, wie scharf die Trennung von allen bürgerlichen, überlieferten Sportgedanken durchgeführt ist. Das zeigt sich schon in der Frage des Organisationszwangs der Mitglieder. Die Statuten bestimmen, daß als Mitglieder des A. R. B. d. S. S. Personen beider Geschlechter aufgenommen werden können, die sich über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die auf dem Boden des Klassenkampfes steht, oder zu einer Gewerkschaft, welche der modernen Arbeiterbewegung dient, ausweisen können. Von der Organisationspflicht sind nur Personen unter 18 Jahren und Frauen von Bundesgenossen enthoben. Kampflos wurde der Organisationszwang natürlich nicht eingeführt; es wurde ihm namentlich von Landsektionen entgegengehalten, daß er die Propaganda unter den indifferenten Radfahrern verunmögliche und damit die Lebensbedingungen solcher kleiner Sektionen erschwere oder gar zunichte mache. Es sei ferner nicht zu verkennen, daß diese Regelung auch der Partei und den Gewerkschaften nicht förderlich sei, indem gerade die Sportorganisationen Vorschulen und Rekrutierungsstätten für die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung seien. Diese Rekrutierungsaufgabe könne natürlich nicht erfüllt werden, wenn man den Organisationszwang einführe. An den zwei letzten Bundestagen 1924 und 1926 wurde denn auch lebhaft über diese Frage diskutiert. Mit übergroßer Mehrheit aber lehnten die Arbeiterradfahrer alle Anträge ab, die den Organisationszwang beschränken oder aufheben wollten, indem sie vom Gedanken ausgingen, lieber eine vielleicht kleinere, aber darum umso schlagfertiger und zuverlässigere Kampftruppe der Arbeiterschaft zu bilden.

(Diese Frage des Organisationszwanges beschäftigt überhaupt gerade jetzt fast sämtliche Sportorganisationen außerordentlich stark. Es ist das auch durchaus erklärlich. Je mehr Verständnis und Unterstützung sie seitens der Partei und der Gewerkschaften finden, desto mehr werden sie sich ihrer Pflichten gegenüber diesen Trägern der Arbeiterbewegung bewußt. Das Problem ist aber in der Tat nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint, und kann sicher nicht für alle bestehenden Sportverbände in gleicher Weise gelöst werden. Die Frage stellt sich nämlich so: Wie kann man die Entwicklung der Arbeitersportbewegung und zugleich diejenige von Partei und Gewerkschaften fördern? Nun geht schon aus der Fragestellung hervor, daß für die Gestaltung der Lösung die innere Struktur der Sport-

verbände maßgebend ist. Der S. A. T. S. B. z. B. könnte den vollständigen Organisationszwang niemals einführen, weil er sich damit direkt die Möglichkeit der für ihn wichtigsten Mitgliederwerbung unter der Jugend abschneiden würde, was damit indirekt auch der Partei und den Gewerkschaften zum Schaden gereichen würde. Andere Verbände sind nicht so sehr auf die Jugendwerbung angewiesen und können deshalb den Organisationszwang einführen und mit ihm die besten Erfahrungen machen. Gerade der Arbeiterradfahrerbund hat durch diese Maßnahme ungeheuer an Schlagkraft gewonnen und die Entwicklung des Bundes zeigt deutlich, daß auch die Mitgliederwerbung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, eben weil hier im wesentlichen andere Altersschichten in Frage kommen, als beim S. A. T. S. B., namentlich deshalb auch, weil der A. R. B. d. S. S. nicht nur eine Sportorganisation ist, sondern auch wirtschaftliche Versicherungsfunktionen erfüllt.)

Auch in der rein sportlichen Betätigung zeigt der A. R. B. d. S. S. seinen ausgesprochen proletarischen Charakter, der sich von allen bürgerlichen Traditionen befreit hat und in dieser Beziehung sicher als Vorbild gelten kann. Im Bund sind sämtliche Fahrradrennen untersagt im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Bruderverband, die diese Art der sportlichen Betätigung noch kennen. Der A. R. B. d. S. S. ist sogar so weit gegangen, seinen Bundesmitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen dieser ausländischen Bruderverbände zu verbieten, sofern diese in ihren Programmen derartige Rennen aufweisen. An Stelle dieser vom medizinischen und arbeitersportlichen, rekordfeindlichen Standpunkt aus abgelehnten Rennen pflegt der Bund in erster Linie das Tourenfahren, dann aber auch das Reigen- und Sektionsfahren. Wie beim S. A. T. S. B., wird auch hier auf die Massenwirkung des Sports geschaut; wie dort, treten auch hier die Individualleistungen gegenüber den Gesamtleistungen in den Hintergrund. So bieten denn die Bundesfeste des A. R. B. d. S. S. geschlossene Bilder wahren Arbeitersports, der sich in den wesentlichen Punkten vom bürgerlichen Sport scharf getrennt hat.

Neben dem eigentlichen sportlichen Verbandszweck erfüllt der Bund aber auch noch andere, auf mehr wirtschaftlichem Gebiet liegende Aufgaben. Da ist einmal das ausgebaute Versicherungswesen zu erwähnen. Der A. R. B. d. S. S. hat für seine Mitglieder einmal die Haftpflichtversicherung eingeführt, die jeden Radfahrer, der Mitglied ist, für Haftpflichtschäden gegenüber dritten, fremden Personen versichert, und zwar für Körperschaden einer einzelnen Person bis zu 20,000 Franken, für ein Ereignis, das mehrere Personen trifft, bis zum Betrag von 30,000 Fr., und für Sachschaden fremder dritter Personen bis zum Betrag von 3000 Fr. Dabei haben die Mitglieder in keinem Fall den sonst üblichen Selbstbehalt (meist die ersten 100 Fr. des Schadens) auf sich zu nehmen. Auch die Motorradfahrer können sich zu sehr günstigen Bedingungen versichern. Bei dem ständig zunehmenden Verkehr und damit verbundenen Gefahren ist es klar, daß diese billige Versicherung — die Prämien sind im Jahresbeitrag enthalten — dem Arbeiter außerordentlich große Vorteile bietet. Neben der Haftpflichtversicherung leistet die Zentralkasse bei Radunfällen

gewisse Unterstüzungen, und zwar Taggelder in der Höhe von Fr. 1.20 bis Fr. 2.50 pro Arbeitstag, je nach der Dauer der Mitgliedschaft, wobei das Maximum im fünften Jahr erreicht wird, während höchstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres. Wenn auch die Unterstüzung nicht sehr hohe Ansätze aufweist, ist doch zu bemerken, daß sie gemessen am gegenwärtigen Jahresbeitrag von Fr. 8.— das Maximum dessen darstellt, was man billigerweise erwarten darf. Der A. R. B. d. S. S. ist ferner in der Lage, seinen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, beizustehen. Er richtet auch im Todesfalle gewisse Unterstüzungen aus. Als wichtiger wirtschaftlicher Vorteil ist auch der zollfreie Grenzübertritt der Räder von Bundesmitgliedern in die Nachbarländer Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien zu betrachten. Bekanntlich erheben sonst alle genannten Länder von jedem Fahrrad, das eingeführt wird, einen Einfuhrzoll. Wenn dann ein Wanderfahrer mit dem gleichen Rad in das Ursprungsland zurückfährt, erhält er den deponierten Betrag nach Abzug einer bestimmten Gebühr zurück. Um dieses lästige Depot aufzuheben, garantiert der Bund den betreffenden Zollbehörden für den Einfuhrzoll. Gegen Vorweisung der Mitgliedskarte und Ausstellung eines Vormerkscheines, der auf eine bestimmte Zeit ausgestellt wird, kann der Arbeiterradfahrer zollfrei in die genannten Länder fahren. Kehrt er gar nicht oder nicht mit dem gleichen Rad zurück, haftet der Bund dem betreffenden Staat für den Einfuhrzoll, wobei er dann allerdings das Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren besitzt. An der Genossenschaft „Fahrradhaus Solidarität“, die der Arbeiterschaft zu billigen Preisen Fahrräder vermittelt, ist der Bund finanziell beteiligt, was zur Folge hat, daß er auch im Genossenschaftsrat eine angemessene Vertretung besitzt.

Der Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesgruppe Schweiz, kann ebenfalls auf ein mehr als 20jähriges Bestehen zurückblicken. Die Landesgruppe Schweiz bildet einen Bestandteil der internationalen Organisation, die sich in den neuziger Jahren von Oesterreich über die ganze Welt ausbreitete und die rechtlich als ein Verein konstituiert ist. Der Gesamtverein mit 145,000 Mitgliedern, dessen Instanzen die Hauptversammlung, der Hauptausschuß (Exekutive) und der Zentralauschuß (Bureau) sind, und der seinen Sitz in Wien hat, teilt sich in Reichs- oder Landesgruppen, diese wieder in Gaue, diese in Bezirke, welche sich aus den einzelnen Ortsgruppen zusammensetzen. Die Landesgruppe Schweiz teilt sich in 11 Bezirke, welche Mitte 1927 81 Ortsgruppen mit über 5000 Mitgliedern zählten. Ueber die Mitgliederbewegung mögen folgende Zahlen Aufschluß geben:

1905	(Gründungsjahr der	500	Mitglieder
1914	Landesgruppe Schweiz)	3000	„
1918		3500	„
1920		4000	„
1921		8000	„
1922		4000	„
1925		4835	„
1926		5011	„

Wir können also auch hier in diesem Sportverband die gleiche Erscheinung wie in der ganzen Arbeiterbewegung beobachten, daß die ersten Nachkriegsjahre ein starkes Anschwellen der Mitgliederzahl brachten, daß die wirtschaftliche Depressionszeit dann äußerst ungünstig auf die Entwicklung des Vereins einwirkte und daß die Mitgliederzahl seither wieder in ständigem, ruhigem Steigen begriffen ist.

Die Geschäfte der Schweizerischen Landesgruppe führen die Landeskonferenz, die alle drei Jahre zusammentritt, die Landesleitung, die sich gegenwärtig in Zürich befindet, und die Bezirksobmännerkonferenz. Die Zweckbestimmung des Vereins trägt weniger ausgesprochen proletarischen Charakter als etwa die des S. A. T. S. B. und des A. R. B. d. S. S. Die Naturfreunde bezwecken, die Kenntnis der Naturschönheiten zu vermitteln und ihren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, solche kennenzulernen, die Liebe zur Natur zu wecken, die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse sowie die Verbreitung von Kenntnissen über das Volksleben und die Volksitten, die Pflege von Heimatschutz und Naturschutz und die körperliche und geistige Stärkung der Jugend beider Geschlechter durch die Pflege des Jugendwanderns. Indessen hat der internationale Verein durch die sogenannte Leipziger EntschlieÙung mit aller Deutlichkeit die Trennungslinie gegenüber den bürgerlichen und neutralen Wanderorganisationen abgesteckt. Diese EntschlieÙung, die einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Landesgruppe Schweiz bildet, lautet: „Der Touristenverein der Naturfreunde ist die internationale Wanderorganisation des arbeitenden Volkes. Sie strebt eine sozialistische Kultur an. Es ist daher die Pflicht aller Glieder des Vereins, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Tendenz des Vereins in unzweideutiger Weise zu betonen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist darauf zu achten, daß dem Klassenstandpunkt des Vereins Rechnung getragen wird. Werden Unorganisierte aufgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, sie baldigst den Organisationen der Arbeiterklasse einzufügen. Zu Funktionären dürfen Unorganisierte nicht gewählt werden. Angehörigen von bürgerlichen Parteien ist die Aufnahme zu verweigern.“ Wenn auch hier gleich wie beim S. A. T. S. B. der Organisationszwang nicht eingeführt ist, so ist dadurch doch klar und deutlich ausgedrückt, daß der Verein sich zu der Arbeiterschaft zählt, und eine nähere Betrachtung der Vereinstätigkeit ergibt denn auch tatsächlich, daß zwischen ihm und den bürgerlichen Wanderorganisationen eine ebenso tiefe Kluft besteht wie zwischen den andern Arbeitersportorganisationen und den bezüglichlichen bürgerlichen Sportverbänden.

Durch die Errichtung und den Unterhalt von Hütten und Ferienheimen als Stützpunkte für Touren, unter spezieller Berücksichtigung des Skisportes, sowie als Erholungsstätten der Arbeiterschaft haben sich die Naturfreunde ein unvergängliches Verdienst erworben. Durch eine planmäßige Organisation ist es ihnen gelungen, namentlich in alpinen Gebieten solche Hütten, die allen Arbeitern zugänglich sind, zu schaffen und damit das Monopol der besitzenden Klassen, das Monopol speziell des Schweizerischen Alpenklubs zu brechen. Derartige Hütten und Ferienheime besaÙ der internationale Verein im Jahre 1926 252, wovon 30 auf die Schweiz entfielen. Nach dem

Hüttenreglement der Landesgruppe Schweiz können Hütten und Ferienheime sowohl von der Landesleitung als auch von einzelnen Bezirken oder Ortsgruppen erstellt werden, doch immer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Objekte der Zentral- resp. Landesleitung mit Aktiven und Passiven zur Verfügung gestellt werden müssen bei Auflösung des Vereins, resp. der Ortsgruppe. Eine Veräußerung und Verpfändung solcher Hütten ist ferner nur an den Landesverein, bezw. Gesamtverein möglich. Die Hütten sollen im Minimum für 20 Personen Raum bieten, dagegen sollen Ferienheime im allgemeinen nicht zu groß angelegt werden. Was den Betrieb der Hütten betrifft, stehen sie in erster Linie den Mitgliedern offen, dann aber auch je nach den Platzverhältnissen allen andern „sich ordentlich aufführenden“ Touristen. In den Hütten des Vereins ist jeder Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt. Was die Finanzierung betrifft, stellt sich die Landesleitung, soweit es ihr die Mittel gestatten, mit zinsfreien Darlehen aus dem Zentral-Hüttenbaufonds zur Verfügung.

Die Ortsgruppen des Vereins entfalten eine reiche Vortrags- und Wandertätigkeit, und namentlich wird dem Skisport die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Eine erfreuliche Institution, mit welcher die Naturfreunde sicher sehr gute Erfahrungen machen, ist die sogenannte *Anschlußmitgliederschaft*, die es Frauen und Töchtern von Mitgliedern (den letztern nur dann, wenn sie nicht selbständig erwerbstätig sind) ermöglicht, zu einem ermäßigten Jahresbeitrag dem Verein anzugehören. Eine reich illustrierte Monatschrift des internationalen Vereins „Der Naturfreund“ sowie das schweizerische Mitteilungsblatt „Berg Frei“, das ebenfalls monatl. erscheint, werden den Mitgliedern gratis zugestellt. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind obligatorisch gegen Tourenunfälle versichert, und zwar sowohl für Tod und Invalidität bis zum Maximalbetrag von 1000 Franken, als auch für Tagelder von 2 Franken für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit. Auch die Naturfreunde haben ein eigenes Verlagsgeschäft, das alle Artikel für Wanderungen, Berg- und Wintersport abgibt.

Nicht als reinen Sportverband, sondern mehr als Zweckverband müssen wir den Schweizerischen Arbeiterschützenbund betrachten, der sich die Aufgabe gestellt hat, die nach den eidgenössischen Vorschriften schießpflichtigen Arbeiter in seinen Reihen zu sammeln. In der Tat muß die obligatorische Schießpflicht gemäß den Bestimmungen der Militärorganisation in einem anerkannten Verein absolviert werden, und da liegt zweifellos eine große Gefahr darin, daß Arbeiter, die sich einem bürgerlichen Verein anschließen, in das ganze nationalistische und militaristische Getriebe verwickelt werden. Die Existenz eines Arbeiterschützenbundes ist schon aus diesem einzigen Grunde begrüßenswert, und seine Tätigkeit in den letzten Jahren hat gezeigt, daß diese Sammlung der schießpflichtigen Arbeiter durchaus notwendig und nützlich war.

Der Schweizerische Arbeiterschützenbund besteht aus den Unterverbänden, die sich ihrerseits aus den ihnen angeschlossenen Sektionen zusammensetzen. Ein Zentralvorstand, dessen Sitz gegenwärtig Basel ist, vertritt den Verein nach außen und leitet seine Geschäfte. Die Vorschriften für die sogenannten Freundschaftsschießen sind ziemlich streng, doch vermißt man

hier die vollständige Eliminierung der Ehrengaben und Kränze. Auch daß der Organisationszwang nicht streng durchgeführt ist, ist zweifellos ein gewisser Mangel. Gerade in diesem Verband dürfte das Beispiel der Arbeiterradfahrer befolgt werden, weil hier alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese Bemängelung soll aber nicht irgendwie den Zweck haben, die geleistete Arbeit herabzusetzen, sie will nur darauf hinweisen, daß die Trennung vom bürgerlichen Sportgedanken noch schärfer durchgeführt werden könnte, als es heute der Fall ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß die schweizerische Arbeiter-sportbewegung in den letzten Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Mit diesem Aufschwung aber erwachsen ihr neue große Aufgaben, sowohl in organisatorischer als auch in sportlicher Hinsicht. Es sei hier gestattet, einen vielleicht heute noch keckerischen Gedanken auszusprechen: Es besteht in der schweizerischen Arbeitersportbewegung die Gefahr einer Zersplitterung, und die nächsten Jahre werden zweifellos eine gewisse Vereinheitlichung bringen müssen, sowohl in rein organisatorischer Hinsicht als auch besonders im Hinblick auf die Arbeitersportpresse. Es wurden von verschiedener Seite bereits Versuche vorgenommen, die auf diese Vereinheitlichung zielten; leider aber brachten sie bis heute keine praktischen Erfolge. So wurden am letzten Bundestag der Arbeiterradfahrer zwei Anträge mit großem Mehr abgelehnt, welche auf eine Fusion des A. R. B. d. S. S. und des S. A. L. S. B. und eine Fusion der beiden Verbandsorgane hingingen. Aber diese Entwicklung wird nicht aufzuhalten sein, und es wird wie in andern Ländern zu einem gewissen Zusammenschluß kommen müssen. Da ein Einheitsverband, wobei die heutigen autonomen Verbände Unterverbände werden, sicher in weiter Ferne steht, wäre zunächst die Kartellform in Betracht zu ziehen, also eine losere Verbindung, wie sie bereits in verschiedenen Städten unter den Arbeitersportvereinen besteht, und von da aus müßten dann die weiteren Schritte zur Vereinheitlichung gemacht werden.

Gleichzeitig aber müssen die Verbände auch in sportlicher Hinsicht die vollständige Trennung von den überlieferten, bürgerlichen Ideen durchführen, soweit das nicht heute schon der Fall ist. Der Massensport muß den Individualsport zurückdrängen, Ehrengaben, Preise und Kränze müssen vollständig verschwinden, der Arbeitersport muß mehr und mehr in den Dienst der sozialistischen Kulturbewegung gestellt werden.

Das Verhältnis zu Partei und Gewerkschaften muß sich im Verlauf der nächsten Jahre noch enger gestalten, als es heute der Fall ist. Zwar dürfen wir schon heute mit freudigem Stolz erklären, daß die Arbeitersportbewegung als gleichberechtigtes Glied der Arbeiterbewegung anerkannt wird. Aber das Verhältnis muß noch besser gestaltet werden. Und zwar ist das in erster Linie eine Aufgabe der Arbeitersportvereine selbst, die ihre Mitglieder in die Partei und Gewerkschaften führen müssen, es ist aber auch die selbstverständliche Pflicht von Partei- und Gewerkschaftsmitgliedern, daß sie die Arbeitersportvereine mit Rat und Tat unterstützen. Nur durch diese Reziprozität, durch die gegenseitige Hilfe wird es möglich sein, das gestellte Ziel zu erreichen.